

Verordnung des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich über die nähere Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens der Fachprüfungen für die Bilanzbuchhaltungsberufe

(Bilanzbuchhaltungsberufe-Prüfungsordnung BB-PO 2014)

Aufgrund des § 23 (1) des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 191/2013, (BiBuG 2014) wird verordnet:

Qualifikation der Prüfer

§ 1. (1) Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern.

(2) Die Beisitzer sind dem Kreis der Berufsangehörigen mit mindestens dreijähriger qualifizierter Berufspraxis im Bereich der jeweiligen Prüfungsfächer, der Hochschullehrer für einschlägige Fächer oder anderer Fachleute des betreffenden Wissensgebietes zu entnehmen.

(3) Sollte für den konkreten Prüfungstermin keine ausreichende Anzahl von fachlich geeigneten öffentlich Bediensteten des höheren Verwaltungsdienstes zur Verfügung stehen, so hat der Leiter der Meisterprüfungsstelle einen anderen geeigneten Vorsitzenden heranzuziehen.

Voraussetzung für den Antritt zur Prüfung

§ 2. Zur Fachprüfung Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Personalverrechner darf antreten, wer eigenberechtigt ist.

Prüfungstermine

§ 3. (1) Die Meisterprüfungsstellen, bei denen Vorsitzende für die Prüfungskommission bestellt sind, haben unter Bedachtnahme auf die zu erwartende Anzahl von Kandidaten regelmäßig wiederkehrende Prüfungstermine festzusetzen. Es ist mindestens einmal jährlich ein Prüfungstermin anzuberaumen.

(2) Von der Bildung einer Kommission kann abgesehen werden, wenn in einem Bundesland keine hinreichende Zahl von Prüfungswerbern im betreffenden Bilanzbuchhaltungsberuf zu erwarten ist oder wenn die für die Prüfung benötigten Einrichtungen und Geräte nicht zur Verfügung stehen.

Anmeldung zur Prüfung und Einladung

§ 4. (1) Der Prüfungskandidat hat sich für die Prüfung spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin bei der Meisterprüfungsstelle anzumelden. Die Wahl der Prüfungsstelle steht dem Prüfungswerber frei.

(2) In der Anmeldung hat der Prüfungskandidat zu erklären, zu welchem Prüfungsteil oder zu welcher Prüfung er antreten will. Der Anmeldung sind Belege anzuschließen, die dem Nachweis folgender Daten dienen:

1. Familienname und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. akademische Grade und Titel und
4. Sozialversicherungsnummer.

(3) Der Anmeldung sind weiters anzuschließen:

1. Nachweise über den Ersatz von Prüfungsteilen (Bescheid der Behörde gemäß § 13 Abs. 1 BiBuG 2014) und
2. Zahlungsbelege über die entrichteten Prüfungsgebühren.

(4) Der Prüfungskandidat ist von der Beibringung der in Abs. 2 und 3 angeführten Belege entbunden, wenn er die Nachweise bereits einmal erbracht hat oder sich die Meisterprüfungsstelle selbst auf automationsunterstütztem Wege Kenntnis über die betreffenden Daten verschaffen kann.

Prüfungsverfahren bei Multiple-Choice Prüfungen und Ausarbeitung der Prüfungsthemen

§ 5. (1) Das Prüfungsverfahren kann ganz oder teilweise im Mehrfachverfahren (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden.

(2) Wird eine fachliche schriftliche Prüfung zur Gänze oder teilweise im Mehrfachauswahlverfahren (Multiple-Choice-Verfahren) abgehalten, so ist das verwendete System (Programmsoftware) vor der ersten Prüfung einem Verfahren zur Zertifizierung zu unterziehen. Die Zertifizierung kann von einem Leiter der Meisterprüfungsstellen oder dem jeweils zuständigen Fachverband, der den Einsatz eines derartigen Systems beabsichtigt, eingeleitet werden. Die Zertifizierung hat durch einen unparteiischen Dritten nach erfolgter Begutachtung durch die Leiter der Meisterprüfungsstellen zu erfolgen und enthält die Überprüfung der Tauglichkeit der Programmsoftware im Hinblick auf ihren Einsatz bei Prüfungen.

(3) Bestehende Zertifizierungen für Meister- bzw. Befähigungsprüfungen gelten gleichermaßen auch als für die Fachprüfungen geeignet.

(4) Die Ermittlung des Prüfungsergebnisses hat ebenfalls automationsunterstützt zu erfolgen. Der Einsatz der Prüfungskommission im Sinne des § 351 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, ist nicht erforderlich.

Vom Prüfungskandidaten zu bezahlende Prüfungsgebühr

§ 6. (1) Die Prüfungsgebühr bei Durchführung einer schriftlichen Fachprüfung Bilanzbuchhalter in vollem Umfang wird durch 8% des Gehaltes eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 6, gemäß § 28 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt.

(2) Die Prüfungsgebühr bei Durchführung einer mündlichen Fachprüfung Bilanzbuchhalter in vollem Umfang wird durch 12% des Gehaltes eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 6, gemäß § 28 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt.

(3) Die Prüfungsgebühr bei Durchführung einer schriftlichen Fachprüfung Buchhalter in vollem Umfang wird durch 6% des Gehaltes eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 6, gemäß § 28 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt.

(4) Die Prüfungsgebühr bei Durchführung einer mündlichen Fachprüfung Buchhalter in vollem Umfang wird durch 8% des Gehaltes eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 6, gemäß § 28 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt.

(5) Die Prüfungsgebühr bei Durchführung einer schriftlichen Fachprüfung Personalverrechner in vollem Umfang wird durch 6% des Gehaltes eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 6, gemäß § 28 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt.

(6) Die Prüfungsgebühr bei Durchführung einer mündlichen Fachprüfung Personalverrechner in vollem Umfang wird durch 8% des Gehaltes eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 6, gemäß § 28 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt.

(7) Die Prüfungsgebühren sind auf einen vollen Eurobetrag aufzurunden.

Aus den Prüfungsgebühren zu bezahlende Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission

§ 7. (1) Die Meisterprüfungsstelle hat 90 Prozent der Prüfungsgebühr an die Mitglieder der Prüfungskommission als Entschädigung zu entrichten. Die Entschädigung muss den vom Prüfer erbrachten Leistungen angemessen sein. Bei der Beurteilung der Angemessenheit kann insbesondere der Umstand berücksichtigt werden, ob die Prüfertätigkeit die Ausarbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben, Aufgaben im Rahmen der Prüfungsaufsicht und die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten umfasst hat. Die verbleibenden zehn Prozent der Prüfungsgebühr sind zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

(2) Neben den Kommissionsmitgliedern kann der Leiter der Meisterprüfungsstelle Aufsichtspersonen für die Beaufsichtigung und die Durchführung und Kontrolle des korrekten Ablaufs des Prüfungsverfahrens bei der schriftlichen Prüfung bestellen, wobei die Aufsichtspersonen funktional wie Prüfer tätig werden.

Voraussetzungen für die Rückzahlung bzw. Ermäßigung

§ 8. (1) Wenn der Prüfungskandidat die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, dass die Entrichtung der Prüfungsgebühr wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche

wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungskandidaten bis auf zwei Fünftel zu ermäßigen.

(2) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungskandidaten von der Meisterprüfungsstelle nicht in Rechnung zu stellen oder zurückzuzahlen, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird oder
2. spätestens zehn Kalendertage vor Prüfungsbeginn die Bekanntgabe seines Rücktrittes zur Post gegeben hat oder
3. aus nachweislich nicht von ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung gänzlich oder teilweise fernbleibt.

Pflichten der Mitglieder und des Vorsitzenden der Prüfungskommission, um unparteiische und sachgerechte Prüfungen zu gewährleisten

§ 9. (1) Vom Amt eines Mitgliedes der Prüfungskommission sind ausgeschlossen

1. der Lehrberechtigte (die Lehrberechtigten) sowie die Arbeitgeber des Prüfungskandidaten während der letzten drei Jahre,
2. Personen, die mit dem Prüfungskandidaten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder mit ihm in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind,
3. der Ehegatte oder eingetragene Partner des Prüfungskandidaten,
4. die Wahl- und Pflegeeltern und der gesetzliche Vertreter des Prüfungskandidaten und
5. Personen, deren volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfungskandidaten aus anderen Gründen in Zweifel zu ziehen ist.

(2) Alle Prüfer haben dem Leiter der Meisterprüfungsstelle die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes schriftlich oder mündlich zu versprechen und sich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Wenn dieses Versprechen bereits einmal abgelegt wurde, genügt es, wenn an dieses Versprechen bloß erinnert wird.

Durchführung der Klausurarbeiten und Höchst- und Mindestdauer der einzelnen Gegenstände der schriftlichen Fachprüfungsteile im Falle einer Wiederholung oder Befreiung

Schriftliche Prüfung Bilanzbuchhalter

§ 10. (1) Die schriftliche Prüfung Bilanzbuchhalter hat die Ausarbeitung von zwei Klausurarbeiten zu umfassen. Die Klausurarbeit Bilanzierung hat die Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit durch selbständige Anwendung geeigneter Techniken aus nachstehenden Gegenständen zu umfassen:

1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung
Einnahmen- und Ausgabenrechnung, doppelte Buchhaltung, insbesondere Verbuchung sämtlicher Steuern, Verbuchung von Wareneinkauf und Warenverkauf, Ermittlung und Verbuchung von Wareneinsatz, Materialeinsatz und Bestandsveränderungen, Retourwaren, Rabatte und Skonti;
2. Verbuchung des Zahlungsverkehrs
Verbuchung des Zahlungsverkehrs, insbesondere Rechnungsausgleich, Anzahlungen, Teilzahlungen, diverse Instrumente des Zahlungsverkehrs, Factoring, Personenkonten, Lohn- und Gehaltsverbuchung, Verbuchung verschiedener Aufwendungen wie Reisekosten, Werbung und Repräsentation;
3. Zu- und Abgänge im Anlagevermögen
Zu- und Abgänge im Anlagevermögen, Aktivierungspflichten, selbsterstellte Anlagen, Regelungen für Kraftfahrzeuge, Fremdwährungsverbuchung, Kreditverluste, Gewährleistung und Schadenersatz, Vertragsstrafen, Rechnungsabgrenzungen, Filialbuchhaltung, Kommissionsgeschäfte, Handelsvertretung, Verbuchung von Aufnahme und Tilgung langfristigen Kapitals, Leasinggeschäfte, Verbuchung von Privatentnahmen und -einlagen;
4. Recht/Steuerrecht
buchhalterische Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensgesetzbuch insbesondere Rechnungslegungsvorschriften, Steuerrecht, Zahlungs- und Kapitalverkehr;
5. Bilanzierung
Anfertigung eines Jahresabschlusses mit vollständiger und sachgerechter Ermittlung der einzelnen Bilanzansätze unter Berücksichtigung der verschiedenen Unternehmensformen;

6. Kosten- und Leistungsrechnung

moderne Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere Zielkostenrechnung und direct costing.

(2) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeit Bilanzierung gemäß Abs. 1 sind so zu stellen, dass diese vom Bewerber in fünf Stunden ausgearbeitet werden können. Die Klausurarbeit Bilanzierung ist nach sechs Stunden zu beenden.

(3) Die Klausurarbeit Personalverrechnung hat die Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit durch selbständige Anwendung geeigneter Techniken aus dem einheitlichen Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils der Fachprüfung Personalverrechnung nach § 21 BibuG 2014 zu umfassen.

(4) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeit Personalverrechnung gemäß Abs. 3 sind so zu stellen, dass diese vom Bewerber in zwei Stunden ausgearbeitet werden können. Die Klausurarbeit Personalverrechnung ist nach drei Stunden zu beenden.

(5) Die Prüfungsdauer der einzelnen Gegenstände wird wie folgt festgelegt:

1. Einnahmen- Ausgabenrechnung: Die Dauer des Gegenstandes „Einnahmen- und Ausgabenrechnung“ beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.
2. Verbuchung des Zahlungsverkehrs: Die Dauer des Gegenstandes „Verbuchung des Zahlungsverkehrs“ beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.
3. Zu- und Abgänge im Anlagevermögen: Die Dauer des Gegenstandes „Zu- und Abgänge im Anlagevermögen“ beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.
4. Recht/Steuerrecht: Die Dauer des Gegenstandes „Recht/Steuerrecht“ beträgt mindestens 100 Minuten und höchstens 110 Minuten.
5. Bilanzierung: Die Dauer des Gegenstandes „Bilanzierung“ beträgt mindestens 100 Minuten und höchstens 110 Minuten.
6. Kosten- und Leistungsrechnung: Die Dauer des Gegenstandes „Kosten- und Leistungsrechnung“ beträgt mindestens 40 Minuten und höchstens 50 Minuten.

Schriftliche Prüfung Buchhalter

§ 11. (1) Die schriftliche Prüfung Buchhalter hat die Ausarbeitung einer Klausurarbeit zu umfassen. Die Klausurarbeit hat die Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit durch selbständige Anwendung geeigneter Techniken aus nachstehenden Gegenständen zu umfassen:

1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung

Einnahmen- und Ausgabenrechnung, doppelte Buchhaltung, insbesondere Verbuchung sämtlicher Steuern, Verbuchung von Wareneinkauf und Warenverkauf, Ermittlung und Verbuchung von Wareneinsatz, Materialeinsatz und Bestandsveränderungen, Retourwaren, Rabatte und Skonti;

2. Verbuchung des Zahlungsverkehrs

Verbuchung des Zahlungsverkehrs, insbesondere Rechnungsausgleich, Anzahlungen, Teilzahlungen, diverse Instrumente des Zahlungsverkehrs, Factoring, Personenkonten, Lohn- und Gehaltsverbuchung, Verbuchung verschiedener Aufwendungen wie Reisekosten, Werbung und Repräsentation;

3. Zu- und Abgänge im Anlagevermögen

Zu- und Abgänge im Anlagevermögen, Aktivierungspflichten, selbsterstellte Anlagen, Regelungen für Kraftfahrzeuge, Fremdwährungsverbuchung, Kreditverluste, Gewährleistung und Schadenersatz, Vertragsstrafen, Rechnungsabgrenzungen, Filialbuchhaltung, Kommissionsgeschäfte, Handelsvertretung, Verbuchung von Aufnahme und Tilgung langfristigen Kapitals, Leasinggeschäfte, Verbuchung von Privatentnahmen und –einlagen;

4. Recht/Steuerrecht

buchhalterische Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensgesetzbuch insbesondere Rechnungslegungsvorschriften, Steuerrecht, Zahlungs- und Kapitalverkehr;

5. Kosten- und Leistungsrechnung

moderne Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere Zielkostenrechnung und direct costing.

(2) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeit sind so zu stellen, dass diese vom Bewerber in drei Stunden ausgearbeitet werden können. Die Klausurarbeit ist nach vier Stunden zu beenden.

(3) Die Prüfungsdauer der einzelnen Gegenstände wird wie folgt festgelegt:

1. Einnahmen- Ausgabenrechnung: Die Dauer des Gegenstandes „Einnahmen- und Ausgabenrechnung“ beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten.
2. Verbuchung des Zahlungsverkehrs: Die Dauer des Gegenstandes „Verbuchung des Zahlungsverkehrs“ beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten.
3. Zu- und Abgänge im Anlagevermögen: Die Dauer des Gegenstandes „Zu- und Abgänge im Anlagevermögen“ beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten.
4. Recht/Steuerrecht: Die Dauer des Gegenstandes „Recht/Steuerrecht“ beträgt mindestens 25 Minuten und höchstens 35 Minuten.
5. Kosten- und Leistungsrechnung: Die Dauer des Gegenstandes „Kosten- und Leistungsrechnung“ beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 25 Minuten.

Schriftliche Prüfung Personalverrechner

§ 12. (1) Die schriftliche Prüfung Personalverrechner hat die Ausarbeitung einer Klausurarbeit zu umfassen. Die schriftliche Prüfung ist ein einheitlicher Gegenstand. Die Klausurarbeit hat die Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit durch selbständige Anwendung geeigneter Techniken aus nachstehenden Fachbereichen zu umfassen:

1. Personalverrechnung;
2. Einnahmen- und Ausgabenrechnung und doppelte Buchführung, soweit dies für die Personalverrechnung relevant ist.
3. Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht und Verfahrensrecht, soweit dies für die Ausübung erforderlich ist.

(2) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeit sind so zu stellen, dass diese vom Bewerber in zwei Stunden ausgearbeitet werden können. Die Klausurarbeit ist nach drei Stunden zu beenden.

Durchführung der mündlichen Prüfungen und ihre Dauer

Mündliche Prüfung Bilanzbuchhalter

§ 13. (1) Die mündliche Prüfung Bilanzbuchhalter hat die Beantwortung von Prüfungsfragen aus folgenden Gegenständen zu umfassen:

1. Berufsrecht
Berufsrecht
2. Buchhaltung
Buchhaltung, insbesondere Funktionsweise der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Funktionsweise der doppelten Buchhaltung, formaler Abschluss, Organisationsformen der doppelten Buchhaltung, Belegwesen, Journal, Hauptbuch, Nebenbuchhaltung, unternehmens- und steuerrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, formelle und materielle Mindestanforderungen, abhängig von der Form der Buchhaltung, formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Inventurverfahren, Kontenrahmenprinzipien und -systeme;
3. Recht
bürgerliches Recht und Unternehmensrecht, insbesondere Vertragsrecht, Sachenrecht, Grundzüge des Unternehmensrechts und Grundkenntnisse der einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, soweit für die Bilanzbuchhaltung erforderlich;
4. Steuerrecht
Steuerrecht, insbesondere Grundzüge der Bundesabgabenordnung, Umsatzsteuer und Grundbegriffe des Einkommensteuer- und Körperschaftssteuerrechts unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnermittlung;
5. Zahlungs- und Kapitalverkehr
Zahlungs- und Kapitalverkehr, insbesondere die Durchführung des Zahlungsverkehrs, diverse Instrumente des Zahlungsverkehrs und Kaufvertrags- und Versicherungsklauseln und ihre Auswirkung im Zahlungsverkehr;
6. Bilanzierung

Begriffe und Arten von Jahresabschlüssen nach dem Unternehmensgesetzbuch (insbesondere Rechnungslegungsbestimmungen) und Steuerrecht, gesetzliche Vorschriften über den Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung, Gliederung von Jahresabschlüssen (inklusive Gewinn- und Verlustrechnung) und Fristen zur Erstellung von Jahresabschlüssen;

7. Grundlagen der Informationstechnologie

Grundlagen und Anwendungen der Informationstechnologie im Rechnungswesen, insbesondere EDV und FinanzOnline;

8. Personalverrechnung

Personalverrechnung;

9. Kostenrechnung

Kostenrechnung, insbesondere Kostenrechnungstheorie und traditionelle Kostenrechnung;

10. Unternehmensführung

Unternehmensführung, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe.

(2) Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung Bilanzbuchhalter hat mindestens 75 Minuten und höchstens 105 Minuten je Prüfungskandidat zu betragen.

Mündliche Prüfung Buchhalter

§ 14. (1) Die mündliche Prüfung Buchhalter hat die Beantwortung von Prüfungsfragen aus folgenden Gegenständen zu umfassen:

1. Berufsrecht

Berufsrecht;

2. Buchhaltung

Buchhaltung, insbesondere Funktionsweise der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Funktionsweise der doppelten Buchhaltung, formaler Abschluss, Organisationsformen der doppelten Buchhaltung, Belegwesen, Journal, Hauptbuch, Nebenbuchhaltung, unternehmens- und steuerrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, formelle und materielle Mindestanforderungen, abhängig von der Form der Buchhaltung, formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Inventurverfahren, Kontenrahmenprinzipien und -systeme;

3. Recht

bürgerliches Recht und Unternehmensrecht, insbesondere Vertragsrecht, Sachenrecht, Grundzüge des Unternehmensrechts und Grundkenntnisse der einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, soweit für die Buchhaltung erforderlich;

4. Steuerrecht

Steuerrecht, insbesondere Grundzüge der Bundesabgabenordnung, Umsatzsteuer und Grundbegriffe des Einkommensteuerrechts unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnermittlung;

5. Zahlungs- und Kapitalverkehr

Zahlungs- und Kapitalverkehr, insbesondere die Durchführung des Zahlungsverkehrs, diverse Instrumente des Zahlungsverkehrs und Kaufvertrags- und Versicherungsklauseln und ihre Auswirkung im Zahlungsverkehr;

6. Kostenrechnung

Kostenrechnung, insbesondere Kostenrechnungstheorie und traditionelle Kostenrechnung;

7. Grundlagen der Informationstechnologie

Grundlagen und Anwendungen der Informationstechnologie im Rechnungswesen.

(2) Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung Buchhalter hat mindestens 45 Minuten und höchstens 75 Minuten je Prüfungskandidat zu betragen.

Mündliche Prüfung Personalverrechner

§ 15. (1) Die mündliche Prüfung hat die Beantwortung von Prüfungsfragen aus folgenden Gegenständen zu umfassen:

1. Berufsrecht

Berufsrecht;

2. Personalverrechnung

Personalverrechnung;

3. Buchhaltung

Buchhaltung, insbesondere Funktionsweise der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, der doppelten Buchhaltung, formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, soweit dies für die Personalverrechnung relevant ist;

4. Recht und Steuerrecht

Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht und Verfahrensrecht, soweit dies für die Ausübung erforderlich ist;

5. Grundlagen der Informationstechnologie

Grundlagen und Anwendung der Informationstechnologie in der Personalverrechnung.

(2) Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung Personalverrechner hat mindestens 45 Minuten und höchstens 75 Minuten je Prüfungskandidat zu betragen.

Bewertung und auszustellende Zeugnisse

§ 16. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung des § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 idF BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Die schriftliche Prüfung ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Die mündliche Prüfung ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(4) Die Meisterprüfungsstelle hat bei erfolgreicher Ablegung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung das entsprechende Fachprüfungszeugnis auszustellen. Die Mitunterfertigung des jeweiligen Fachprüfungszeugnisses durch die Mitglieder der Prüfungskommission ist zulässig.

Zusatz- und Wiederholungsprüfungen

§ 17. (1) Gegenstände können nach § 352 Abs. 11 GewO 1994 entsprechend der Entscheidung der Prüfungskommission wiederholt werden.

(2) Im Rahmen der schriftlichen Prüfung beschränkt sich die Wiederholung auf jene Gegenstände, die nicht positiv bewertet wurden.

(3) Im Rahmen der mündlichen Prüfung beschränkt sich die Wiederholung auf jene Gegenstände, die nicht positiv bewertet wurden.

(4) Bei Wiederholung der mündlichen Prüfung ist die Prüfungsdauer angemessen zu reduzieren.

Gleichwertigkeit der Gegenstände im Sinne des § 13 Abs. 2 BibuG 2014

§ 18. (1) Personen, die über eine aufrechte Berechtigung Buchhaltung gemäß § 3 BibuG 2014 verfügen, sind von der Absolvierung folgender Gegenstände der Fachprüfung Bilanzbuchhalter befreit:

1. Schriftlich: § 15 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 BibuG 2014

2. Mündlich: § 16 Z 2, 5 und 7 BibuG 2014

(2) Personen, die über eine aufrechte Berechtigung Personalverrechnung gemäß § 4 BibuG 2014 verfügen, sind von der Absolvierung folgender Gegenstände der Fachprüfung Bilanzbuchhalter befreit:

1. schriftlich: § 15 Abs. 4 und 5 BibuG 2014

2. mündlich: § 16 Z 7 und 8 BibuG 2014

Anerkennung von Prüfungen von Ausbildungsinstituten

Voraussetzungen

§ 19. (1) Eine Anerkennung von Prüfungen eines Ausbildungsinstitutes nach § 13 Abs. 3 BibuG 2014 kann nur für eine Gesamtprüfung nach §§ 14 bis 16 BibuG 2014 (Fachprüfung Bilanzbuchhalter), §§ 17 bis 19 BibuG 2014 (Fachprüfung Buchhalter) und §§ 20 bis 22 BibuG 2014 (Fachprüfung Personalverrechner) erfolgen.

(2) Die Prüfungen des Ausbildungsinstitutes müssen alle Gegenstände der Fachprüfungen nach BibuG 2014 enthalten.

(3) Die Dauer der Prüfungen des Ausbildungsinstitutes darf die Dauer der Gegenstände der Fachprüfungen nach BibuG 2014 nicht unterschreiten.

(4) Die Prüfungskommissäre des Ausbildungsinstitutes müssen den Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 und § 9 entsprechen und dürfen nicht gleichzeitig Vortragende und Prüfer desselben Lehrganges sein.

(5) Das Ausbildungsinstitut hat den Ablauf und die Inhalte der schriftlichen und mündlichen Prüfungen, die Ergebnisse der Prüfungen, die Art der Benotung und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen (für jede abgenommene Prüfung) zu dokumentieren.

(6) Eine Klausur ist nur dann als positiv zu bewerten, wenn mindestens 60% der Punkte erreicht wurden.

(7) Eine mündliche Prüfung gilt als positiv absolviert, wenn alle Prüfungsgegenstände gemäß § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 positiv bewertet wurden.

(8) Das Ausbildungsinstitut leistet Gewähr, dass die Inhalte der Prüfungen an die aktuelle Rechtslage angepasst sind.

(9) Änderungen in der Zusammensetzung der Prüfer oder in den Inhalten, Dauer etc. sind der Behörde ohne unnötigen Aufschub schriftlich bekanntzugeben und die entsprechenden Nachweise beizulegen.

Antrag auf Anerkennung

§ 20. (1) Der Antrag auf Anerkennung ist vom Ausbildungsinstitut schriftlich bei der Behörde einzubringen.

(2) Diesem Antrag sind alle Nachweise anzuschließen, die das Erfüllen der Voraussetzungen nach § 19 belegen.

(3) Nach Überprüfung der Behörde und Stellungnahme des Fachbeirates nach § 13 Abs. 5 BibuG 2014 erhält das Ausbildungsinstitut bei Vorliegen aller Voraussetzungen für einen Zeitraum von längstens drei Jahren die Anerkennung seiner Prüfungen als Fachprüfung im Sinne des Bilanzbuchhaltungsgesetzes.

Versagung der Anerkennung

§ 21. (1) Eine Anerkennung von Prüfungen des Ausbildungsinstitutes ist mit Bescheid zu versagen, wenn nicht alle Voraussetzungen nach § 19 erfüllt sind.

Widerruf der Anerkennung

§ 22. (1) Die Behörde kann während des bewilligten Zeitraumes die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 19 stichprobenartig überprüfen.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach § 19 nicht mehr vor, ist die Anerkennung nach § 13 Abs. 3 BibuG 2014 zu widerrufen.

(3) Vor einem Widerruf hat die Behörde das Ausbildungsinstitut schriftlich aufzufordern, binnen angemessener Frist die Voraussetzungen zu erfüllen.

(4) Der Widerruf einer Anerkennung nach § 13 Abs. 3 BibuG 2014 betrifft jene Prüfungen, die nach Rechtskraft des Widerrufs durchgeführt wurden.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 23. Die Prüfungsordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 24. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Im Zuge des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014, das am 13. Juni 2013 im Nationalrat beschlossen und am 11. September 2013 kundgemacht wurde, wird die Paritätische Kommission aufgelöst und die bisherigen behördlichen Aufgaben der Paritätischen Kommission werden auf die Wirtschaftskammer Österreich übertragen. Die Durchführung der Fachprüfungen als wichtigstes Zugangskriterium wird den Meisterprüfungsstellen übertragen. Durch das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 tritt die Prüfungsordnung der Paritätischen Kommission außer Kraft. Daher ist es notwendig, eine neue Prüfungsordnung zu erlassen.

Im Wesentlichen baut diese Prüfungsordnung auf der Prüfungsordnung der Paritätischen Kommission und auf der Allgemeinen Prüfungsordnung auf.

Zur erleichterten Lesbarkeit der Verordnung wurden bewusst Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) und des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (BibuG) übernommen.

Besonderer Teil:

Zu § 1 Abs. 1:

§ 351 Abs. 1 GewO sieht einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer vor. Aufgrund der Anzahl der Fachgebiete, die abgedeckt werden müssen, wird die Anzahl der Beisitzer für die Fachprüfungen Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner auf drei erhöht.

Zu § 1 Abs. 2:

Diese Bestimmung entspricht § 34 Abs. 4 BibuG 2013. Die Voraussetzung der mindestens dreijährigen qualifizierten Berufspraxis wurde aus § 1 Abs. 3 Z 1 der Prüfungsordnung der Paritätischen Kommission übernommen.

Zu § 1 Abs. 3:

Diese Bestimmung entspricht § 351 Abs. 7 GewO 1994.

Zu § 2:

Diese Bestimmung erfolgt in Anlehnung an § 21 Abs. 1 GewO 1994. Für den Antritt zur Prüfung ist Berufserfahrung im Gegensatz zu den Bestimmungen der § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 Bilanzbuchhaltungsgesetz BGBl. I Nr. 32/2012 künftig keine Voraussetzung. Insofern ist die Eigenberechtigung die einzige Voraussetzung für den Prüfungsantritt.

Zu § 3 Abs. 1:

Diese Bestimmung entspricht § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004.

Zu § 3 Abs. 2:

Diese Bestimmung entspricht § 351 Abs. 6 GewO 1994.

Vor dem Hintergrund des Abs. 2 ist die Zusammenführung von Prüfungen in einem Bundesland möglich.

Zu § 4 Abs. 1:

Diese Bestimmung entspricht § 352 Abs. 2 GewO 1994.

Zu § 4 Abs. 2:

Diese Bestimmung entspricht § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004.

Zu § 4 Abs. 3 Z 1 und 2:

Diese Bestimmungen entsprechen § 3 Abs. 2 Z 4 und 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004.

Zu § 4 Abs. 4:

Diese Bestimmung entspricht § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004.

Zu § 5 Abs. 1:

Neben der Abhaltung einer schriftlichen Prüfung ist auch ein Multiple-Choice-Verfahren möglich.

Zu § 5 Abs. 2:

Diese Bestimmung entspricht § 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004.

Zu § 5 Abs. 3:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass bestehende Zertifizierungen von Meister- bzw. Befähigungsprüfungen gleichermaßen auch als für die Fachprüfungen geeignet gelten.

Zu § 5 Abs. 4:

Diese Bestimmung entspricht § 15 Abs. 6 BibuG 2014, § 18 Abs. 4 BibuG 2014, § 21 Abs. 4 BibuG 2014 jeweils 2. und 3. Satz.

Zu § 6 Abs. 1 - 6:

Diese Bestimmungen entsprechen § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004. Die Prozentsätze wurden an die Prüfungsgebühren des § 12 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Paritätischen Kommission angepasst, die der Höhe nach für die Fachprüfung Bilanzbuchhalter mit EUR 460,-, für die Fachprüfung Buchhalter mit EUR 260,- und für die Fachprüfung Personalverrechner mit EUR 260,- festgelegt waren.

Die Prozentsätze wurden in dieser Verordnung auf die mündliche und auf die schriftliche Prüfung aufgeteilt, wobei für die mündliche Prüfung dem Aufwand entsprechend ein höherer Prozentsatz vorgesehen ist.

Zu § 6 Abs. 7:

Diese Bestimmung entspricht § 5 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004.

Zu § 7 Abs. 1:

Diese Bestimmung entspricht § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004.

Zu § 7 Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass zur Prüfungsaufsicht auch weitere Personen als der Vorsitzende und die Beisitzer herangezogen werden können. Treten während der Prüfung seitens der Prüfungskandidaten Fragen auf, sind diese Personen auch berechtigt, in Einzelfällen verbindlich Auskunft zu geben.

Zu § 8 Abs. 1 und 2:

Diese Bestimmungen entsprechen § 5 Abs. 5 und 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004. In § 8 Abs. 2 Z 2 wurde der Begriff „Tage“ durch den Begriff „Kalendertage“ präzisiert.

Zu § 9 Abs. 1:

Diese Bestimmung entspricht § 351 Abs. 8 GewO 1994.

Zu § 9 Abs. 2:

Diese Bestimmung entspricht § 351 Abs. 10 GewO 1994. Darüber hinaus wurde die Verschwiegenheitspflicht klargestellt.

Zu § 10 Abs. 1 - 4:

Diese Bestimmungen entsprechen § 15 Abs. 1 – 5 BibuG 2014.

Zu § 10 Abs. 5:

Für den Fall einer Wiederholung oder Befreiung wurde eine Gewichtung der einzelnen Gegenstände der schriftlichen Fachprüfung vorgenommen und eine Höchst- und Minstdauer festgelegt. Die Gewichtung wurde anhand des inhaltlichen Umfanges und der Bedeutung der Prüfungsgegenstände in der beruflichen Praxis vorgenommen.

Zu § 11 Abs. 1 - 2:

Diese Bestimmungen entsprechen § 18 Abs. 1 – 3 BibuG 2014.

Zu § 11 Abs. 3:

Für den Fall einer Wiederholung oder Befreiung wurde eine Gewichtung der einzelnen Gegenstände der schriftlichen Fachprüfung vorgenommen und eine Höchst- und Minstdauer festgelegt. Die Gewichtung wurde anhand des inhaltlichen Umfanges und der Bedeutung der Prüfungsgegenstände in der beruflichen Praxis vorgenommen.

Zu § 12 Abs. 1 - 2:

Diese Bestimmungen entsprechen § 21 Abs. 1 – 3 BibuG 2014. Vor diesem Hintergrund ist eine Untergliederung in einzelne Gegenstände unterblieben.

Zu § 13 Abs. 1:

Diese Bestimmung entspricht § 16 BibuG 2014.

Zu § 13 Abs. 2:

Als Gesamtdauer der mündlichen Prüfung Bilanzbuchhalter wurde die Dauer von mindestens 75 Minuten und höchstens 105 Minuten je Prüfungskandidat festgelegt.

Zu § 14 Abs. 1:

Diese Bestimmung entspricht § 19 BibuG 2014.

Zu § 14 Abs. 2:

Als Gesamtdauer der mündlichen Prüfung Buchhalter wurde die Dauer von mindestens 45 Minuten und höchstens 75 Minuten je Prüfungskandidat festgelegt.

Zu § 15 Abs. 1:

Diese Bestimmung entspricht § 22 BibuG 2014.

Zu § 15 Abs. 2:

Als Gesamtdauer der mündlichen Prüfung Personalverrechner wurde die Dauer von mindestens 45 Minuten und höchstens 75 Minuten je Prüfungskandidat festgelegt.

Zu § 16 Abs. 1:

Als Grundlage für die Bewertung der Gegenstände wird § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 idF BGBl. II Nr. 35/1997 herangezogen.

Zu § 16 Abs. 2:

Die Bewertung der schriftlichen Prüfung nimmt auf die Gegenstände Bezug.

Zu § 16 Abs. 3:

Die Bewertung der mündlichen Prüfung nimmt auf die Gegenstände gemäß § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 Bezug.

Zu § 16 Abs. 4:

Diese Bestimmung entspricht § 10 der Allgemeinen Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004. Bei positiv abgelegter schriftlicher und mündlicher Prüfung wird ein Fachprüfungszeugnis Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Personalverrechner ausgestellt.

Zu § 17 Abs. 1:

Diese Bestimmung bezieht sich auf § 352 Abs. 11 GewO 1994. Hat der Prüfungskandidat die Prüfung lediglich teilweise bestanden, so kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der bei der Prüfung festgestellten Fähigkeiten und Kenntnisse festlegen, welcher Gegenstand bei der Prüfung nicht zu wiederholen ist.

Zu § 17 Abs. 2:

Die Wiederholung der schriftlichen Prüfung nimmt auf die Gegenstände Bezug. Da die schriftliche Prüfung Personalverrechner aus einer einheitlichen Prüfung besteht, bezieht sich die Wiederholung auf den gesamten einheitlichen Gegenstand.

Zu § 17 Abs. 3:

Die Wiederholung der mündlichen Prüfung nimmt auf die Gegenstände gemäß § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 Bezug.

Zu § 17 Abs. 4:

Bei Wiederholung der mündlichen Prüfung ist, wenn nicht alle Gegenstände wiederholt werden müssen, die Prüfungsdauer angemessen zu reduzieren.

Zu § 18 Abs. 1:

Buchhalter, die die Berechtigung Bilanzbuchhalter erwerben möchten, können sich folgende schriftliche Gegenstände anrechnen lassen:

- **Einnahmen- und Ausgabenrechnung**, doppelte Buchhaltung, insbesondere Verbuchung sämtlicher Steuern, Verbuchung von Wareneinkauf und Warenverkauf, Ermittlung und Verbuchung von Wareneinsatz, Materialeinsatz und Bestandsveränderungen, Retourwaren, Rabatte und Skonti,
- **Verbuchung des Zahlungsverkehrs**, insbesondere Rechnungsausgleich, Anzahlungen, Teilzahlungen, diverse Instrumente des Zahlungsverkehrs, Factoring, Personenkonten,

Lohn- und Gehaltsverbuchung, Verbuchung verschiedener Aufwendungen wie Reisekosten, Werbung und Repräsentation,

- **Zu- und Abgänge im Anlagevermögen**, Aktivierungspflichten, selbsterstellte Anlagen, Regelungen für Kraftfahrzeuge, Fremdwährungsverbuchung, Kreditverluste, Gewährleistung und Schadenersatz, Vertragsstrafen, Rechnungsabgrenzungen, Filialbuchhaltung, Kommissionsgeschäfte, Handelsvertretung, Verbuchung von Aufnahme und Tilgung langfristigen Kapitals, Leasinggeschäfte, Verbuchung von Privatentnahmen und -einlagen,

Bei der schriftlichen Fachprüfung Buchhalter werden die Gegenstände **Recht/Steuerrecht** „buchhalterische Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensgesetzbuch insbesondere Rechnungslegungsvorschriften, Steuerrecht, Zahlungs- und Kapitalverkehr“ und **Kosten- und Leistungsrechnung** „moderne Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere Zielkostenrechnung und direct costing“ zwar abgeprüft, jedoch nur soweit für die Buchhaltung erforderlich, sodass diese Gegenstände bei der schriftlichen Fachprüfung Bilanzbuchhalter absolviert werden müssen.

Der Gegenstand **Bilanzierung** „Anfertigung eines Jahresabschlusses mit vollständiger und sachgerechter Ermittlung der einzelnen Bilanzansätze unter Berücksichtigung der verschiedenen Unternehmensformen“ ist in der schriftlichen Fachprüfung Buchhalter nicht enthalten und muss absolviert werden.

Buchhalter, die die Berechtigung Bilanzbuchhalter erwerben möchten, können sich folgende mündliche Gegenstände anrechnen lassen:

- **Buchhaltung**, insbesondere Funktionsweise der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Funktionsweise der doppelten Buchhaltung, formaler Abschluss, Organisationsformen der doppelten Buchhaltung, Belegwesen, Journal, Hauptbuch, Nebenbuchhaltung, unternehmens- und steuerrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, formelle und materielle Mindestanforderungen, abhängig von der Form der Buchhaltung, formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Inventurverfahren, Kontenrahmenprinzipien und -systeme,
- **Zahlungs- und Kapitalverkehr**, insbesondere die Durchführung des Zahlungsverkehrs, diverse Instrumente des Zahlungsverkehrs und Kaufvertrags- und Versicherungsklauseln und ihre Auswirkung im Zahlungsverkehr,
- **Grundlagen und Anwendungen der Informationstechnologie** im Rechnungswesen, insbesondere EDV und FinanzOnline,

Bei der mündlichen Fachprüfung Buchhalter werden die Gegenstände **Berufsrecht, Recht** („bürgerliches Recht und Unternehmensrecht, insbesondere Vertragsrecht, Sachenrecht, Grundzüge des Unternehmensrechts und Grundkenntnisse der einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, soweit für die Bilanzbuchhaltung erforderlich“), **Steuerrecht**, (insbesondere Grundzüge der Bundesabgabenordnung, Umsatzsteuer und Grundbegriffe des Einkommensteuer- und Körperschaftssteuerrechts unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnermittlung) und **Kostenrechnung**, insbesondere Kostenrechnungstheorie und traditionelle Kostenrechnung zwar abgeprüft, jedoch nur soweit für die Buchhaltung erforderlich, sodass diese Gegenstände bei der mündlichen Fachprüfung Bilanzbuchhalter absolviert werden müssen.

Die Gegenstände **Bilanzierung** (Begriffe und Arten von Jahresabschlüssen nach dem Unternehmensgesetzbuch insbesondere Rechnungslegungsbestimmungen und Steuerrecht, gesetzliche Vorschriften über den Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung, Gliederung von Jahresabschlüssen inklusive

Gewinn- und Verlustrechnung und Fristen zur Erstellung von Jahresabschlüssen), **Personalverrechnung** und **Unternehmensführung**, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe, sind in der mündlichen Fachprüfung Buchhalter nicht enthalten und müssen absolviert werden.

Zu § 18 Abs. 2:

Die Personalverrechnung ist Gegenstand einer eigenständigen Klausurarbeit im Rahmen der schriftlichen Fachprüfung Bilanzbuchhalter.

Personalverrechner, die die Berechtigung Bilanzbuchhalter erwerben möchten, können sich die **Klausur Personalverrechnung** anrechnen lassen:

- Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit durch selbständige Anwendung geeigneter Techniken aus dem einheitlichen Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils der Fachprüfung Personalverrechnung nach § 21BibuG 2014
- Ausarbeitung der Prüfungsfragen der Klausurarbeit gemäß § 15 Abs. 4BibuG 2014

Selbständige Personalverrechner, die die Berechtigung Bilanzbuchhalter erwerben möchten, können sich folgende mündliche Gegenstände anrechnen lassen:

- **Grundlagen und Anwendungen der Informationstechnologie** im Rechnungswesen, insbesondere EDV und FinanzOnline,
- **Personalverrechnung**,

Die Gegenstände „**Berufsrecht**“, „**Buchhaltung**, insbesondere Funktionsweise der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Funktionsweise der doppelten Buchhaltung, formaler Abschluss, Organisationsformen der doppelten Buchhaltung, Belegwesen, Journal, Hauptbuch, Nebenbuchhaltung, unternehmens- und steuerrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, formelle und materielle Mindestanforderungen, abhängig von der Form der Buchhaltung, formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Inventurverfahren, Kontenrahmenprinzipien und –systeme“, **Recht** „(bürgerliches Recht und Unternehmensrecht, insbesondere Vertragsrecht, Sachenrecht, Grundzüge des Unternehmensrechts und Grundkenntnisse der einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, soweit für die Bilanzbuchhaltung erforderlich“), „**Steuerrecht**,(insbesondere Grundzüge der Bundesabgabenordnung, Umsatzsteuer und Grundbegriffe des Einkommensteuer- und Körperschaftssteuerrechts unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnermittlung“), „**Zahlungs- und Kapitalverkehr**, insbesondere die Durchführung des Zahlungsverkehrs, diverse Instrumente des Zahlungsverkehrs und Kaufvertrags- und Versicherungsklauseln und ihre Auswirkung im Zahlungsverkehr“, **Bilanzierung** („Begriffe und Arten von Jahresabschlüssen nach dem Unternehmensgesetzbuch (insbesondere Rechnungslegungsbestimmungen) und Steuerrecht, gesetzliche Vorschriften über den Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung, Gliederung von Jahresabschlüssen (inklusive Gewinn- und Verlustrechnung) und Fristen zur Erstellung von Jahresabschlüssen“,) „**Kostenrechnung**, insbesondere Kostenrechnungstheorie und traditionelle Kostenrechnung“ und „**Unternehmensführung**, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe“ sind in der mündlichen Fachprüfung Personalverrechner nicht enthalten und müssen absolviert werden.

Zu §§ 19 - 21:

Die Voraussetzungen für eine ex-ante Anerkennung von Prüfungen eines Ausbildungsinstitutes (siehe § 13 Abs 3 BibuG 2014) werden hier genauer geregelt. Großteils entsprechen die Voraussetzungen den Bestimmungen, nach denen die Fachprüfungen nach

BibuG 2014 abgehalten werden. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen kann für einen Zeitraum bis zu drei Jahren diese Anerkennung erfolgen.

Zu § 22:

Um die Qualität während dieser Zeit zu wahren, kann die Behörde die Voraussetzungen für eine Anerkennung während dieses Zeitraumes stichprobenartig überprüfen. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen ist die Anerkennung zu widerrufen.